Spielordnung des RVBy

[Vorbemerkung 2](#_Toc518052623)

[§1. Spielverkehr 2](#_Toc518052624)

[§2. Spieljahr Spielsaison 2](#_Toc518052625)

[§3. Spielberechtigung 3](#_Toc518052626)

[§4. Vereinswechsel 4](#_Toc518052627)

[§5. Spieler mit vertraglicher Bindung 5](#_Toc518052628)

[§6. Spielwertungen und Entscheidungsspiele 5](#_Toc518052629)

[§7. Spielkleidung 7](#_Toc518052630)

[§8. Spielzeiten, Spieldauer 7](#_Toc518052631)

[§9. Bereitstellung der Sportplätze 8](#_Toc518052632)

[§10. Anzahl der Spieler, Auswechslungen 8](#_Toc518052633)

[§11. Spielberichtsbögen, Ergebnisdienst 9](#_Toc518052634)

[§12. Disziplinarverfahren 9](#_Toc518052635)

[§13. Ligaorganisation, Auf- und Abstieg, Teilnahme 10](#_Toc518052636)

[§14. Jugend und Frauen 10](#_Toc518052637)

[§15. Schiedsrichter 11](#_Toc518052638)

[§16. Spielabsage und -verlegung 11](#_Toc518052639)

[§17. Verantwortung 11](#_Toc518052640)

[§18. Abschließende Regelungen 12](#_Toc518052641)

# Vorbemerkung

Die nachstehende Spielordnung wurde in Anlehnung an das korrespondierende Dokument des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV), die Spielordnung des DRV, erstellt. Diese Ordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft; damit verlieren alle vorhergehenden Spiel- und Schiedsrichterordnungen ihre Gültigkeit. Die jeweils aktuelle Version wird auf der Homepage des RVBy eingestellt und ist somit jedermann öffentlich zugänglich.

# §1. Spielverkehr

1. Alle Rugbyspiele innerhalb des RVBy-Bereiches werden
	1. nach den für die Mitglieder von World Rugby bindenden Regeln;
	2. nach den für die Mitglieder von Rugby Europe bindenden Regeln;
	3. nach den vom DRV herausgegebenen Spielregeln mit den darin enthaltenen Kommentaren;
	4. der nachfolgenden Spielordnung ausgetragen.
2. Als Spielverkehr im Sinne dieser Spielordnung gelten
	1. Freundschaftsspiele und
	2. Wettbewerbsspiele im 15-er Rugby nach den Regeln des World Rugby im Bereich des RVBy sowie
	3. inoffizielle Turniere.
3. Als spielleitende Stelle fungiert der jeweilige Technische Leiter.
4. Am Spielverkehr teilnehmen dürfen
	1. Mannschaften, die aus Mitgliedern von Vereinen und Organisationen, die dem RVBy angehören, bestehen (Vereinsmannschaften);
	2. Mannschaften, die aus Mitgliedern mehrerer Vereine oder Organisationen, die dem RVBy angehören, bestehen (Spielgemeinschaften). Diese Mannschaften müssen vor der Saison als Spielgemeinschaft gemeldet werden;
	3. Mannschaften, die einem Mitgliedsverband von World Rugby oder Rugby Europe angehören (ausländische Vereinsmannschaften);
	4. Auswahlmannschaften der Landesverbände des DRV (Landesverbandsmannschaften);
	5. Auswahlmannschaften von Verbänden, die World Rugby oder Rugby Europe angehören (ausländische Auswahlmannschaften).
5. Für Freundschaftspiele und inoffizielle Turniere können von §1(1) abweichende Regeln vereinbart werden.
6. Über die Teilnahme an Wettbewerbsspielen entscheidet die spielleitende Stelle. Im Zweifelsfall obliegt die finale Entscheidung dem Vorstand des RVBy.
7. Löst sich eine Spielgemeinschaft (Mannschaft nach §1(4)b) auf, so hat sie dies der spielleitenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Haben die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine nicht vereinbart, welche der Mannschaften sportlich an die Stelle der Spielgemeinschaft tritt, gelten die vormals an der Spielgemeinschaft beteiligten Mannschaften als neu gegründete Mannschaften nach §1(4)a.

# §2. Spieljahr Spielsaison

Die Rugbysaison läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Von der 28. bis zur 32. Kalenderwoche werden in der Regel keine Pflichtspieltage angesetzt. Die Termine für Spiele nach §1(2)b werden durch die spielleitende Stelle in Einklang mit dem Rahmenspielplan des DRV festgelegt und auf rugbyweb.de veröffentlicht.

# §3. Spielberechtigung

1. Am Spielverkehr dürfen nur Spieler teilnehmen, die einen gültigen vom RVBy ausgestellten Spielerpass vorlegen können.
2. Die Prüfung auf Gültigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Spielerpässe muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn erfolgen, obliegt den beteiligten Vereinen und ist durch Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen. Unregelmäßigkeiten sind vom Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu protokollieren.
3. Die spielleitende Stelle muss eine weitere Prüfung vornehmen. Sofern Verstöße gegen die geltende Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des RVBy bestehen, muss die spielleitende Stelle die Einleitung eines Verfahrens vor dem Schiedsgericht beantragen.
4. Spielerpässe werden generell für einen Verein bzw. eine dem RVBy angeschlossene Organisation ausgestellt. Spielerpässe für eine Spielgemeinschaft werden nicht ausgestellt. In Spielgemeinschaften sind Spieler mit Pässen ihres jeweiligen Vereins spielberechtigt.
5. Die Pässe werden für einen Verein und für eine Saison ausgestellt. Eine Verlängerung ist möglich. Zur Ausstellung eines Spielerpasses muss ein Antrag elektronisch gestellt werden. Ein Pass wird nur ausgestellt, wenn der Antrag vollständig und fristgerecht eingegangen ist. Anträge können über die Homepage des RVBY gestellt werden.
6. Die Vollständigkeit des Antrags setzt Folgendes zwingend voraus:
	1. das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt;
	2. ein Passfoto des Spielers ist dem Antrag beigefügt;
	3. die Freigabeerklärung des bisherigen Vereins oder Verbandes ist ggf. beigefügt.
7. Die Frist für die Beantragung von Spielerpässen endet 24 Stunden vor Spielbeginn.
8. Für Neuausstellungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10€ je Pass und für Verlängerungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5€ je Pass erhoben. Pässe, die nach Beginn der Rückrunde neu beantragt werden, sind mit einer ermäßigten Gebühr von 7,50€ belegt. Bearbeitungsgebühren für Neuausstellungen und Verlängerungen entfallen, falls der Spieler einen für die Saison gültigen Spielerpass des DRV vorlegen kann. Diese Bearbeitungsgebühren werden zum Saisonende in Rechnung gestellt.
9. Vereine sollen möglichst Sammelanträge zur Neuausstellung von Pässen stellen. Anträge auf Verlängerungen sind per Sammelantrag vorzulegen.
10. Sammelanträge auf Passverlängerungen sind dem Leiter der Passstelle spätestens 14 Tage vor dem ersten Spieltag der neuen Saison zuzuleiten. Verspätungen von bis zu 7 Tagen ziehen ein Bußgeld von 100€, Verspätungen von mehr als 7 Tagen ein Bußgeld von 200€ nach sich.
11. Werden die Vorschriften zur Ausstellung von Spielerpässen verletzt, ist die spielleitende Stelle verpflichtet, gegen den beschuldigten Verein ein Verfahren vor dem Schiedsgericht zu beantragen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts verliert der betreffende Spieler die Spielberechtigung für jeden Verein. Der RVBy-Vorstand kann auf begründeten Eilantrag nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 30€ dem Spieler die Spielberechtigung bis zum Urteil durch das Schiedsgericht erteilen.
12. Männliche Jugendliche, die das 17. Lebensjahr (bzw. das 16. Lebensjahr in der jeweils untersten Spielklasse) vollendet haben, können in den Seniorenmannschaften ihrer Vereine eingesetzt werden, sofern ein ärztliches Gutachten zur Sporttauglichkeit und die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorliegen. Jugendpässe haben keine Gültigkeit; es muss ein Spielerpass aus dem Herrenbereich beantragt werden.
13. Frauen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen in den Seniorenmannschaften ihrer Vereine eingesetzt werden. Es muss ein Spielerpass aus dem Herrenbereich beantragt werden.
14. In der jeweils untersten Spielklasse dürfen bis zu 4 Gastspieler je Mannschaft und Pflichtspiel eingesetzt werden, sofern eigene Spieler nicht zur Verfügung stehen. Gastspieler benötigen einen gültigen Spielerpass nach §3(1) und müssen vor Spielbeginn beim Schiedsrichter und der gegnerischen Mannschaft angezeigt werden.
15. In der 2. Mannschaft oder in einer Spielgemeinschaft eingegliederten 2. Mannschaft dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die im vorherigen Spiel der 1. Mannschaft nicht unter den ersten 15 Spielern auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt wurden. In der jeweils untersten Spielklasse fallen diese Spieler der 1. Mannschaft unter die Gastspielerregelung nach §3(15).

# §4. Vereinswechsel

1. In der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. August eines jeden Jahres und vom 15. Dezember bis zum 28. Februar des darauffolgenden Jahres ist jeder Spieler im Bereich des RVBy berechtigt, ohne Sperrzeit den Verein zu wechseln.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand des RVBy auf schriftlichen begründeten Antrag einen Vereinswechsel außerhalb der Transferperiode zulassen. Die Annahme eines solchen Antrages muss sich auf folgende Punkte begründen
3. außerhalb der Transferperiode darf ein Spieler nur dann den Verein wechseln, wenn er seinen Arbeitsplatz, seinen Studienplatz oder seinen Hauptwohnsitz wechselt und der neue Arbeitsplatz, Studienplatz oder Hauptwohnsitz mindestens 50 km von seinem bisherigen Verein entfernt liegt.
4. im Fall eines solchen Vereinswechsels erhält der Spieler eine Wechselsperre von 3 Wochen.
5. dem Antrag des Spielers muss der abgebende Verein zustimmen. Dem Antrag des Spielers ist eine persönliche Erklärung des Spielers über die Richtigkeit der im Antrag erwähnten Tatbestände beizufügen.
6. Vereine sind jederzeit berechtigt, Pässe für neue Spieler zu beantragen, die bisher nicht im Bereich des RVBy lizenziert waren.
7. Vereine sind jederzeit berechtigt, Pässe für Spieler zu beantragen die vom vorherigen Verein nicht innerhalb der Transferperiode verlängert wurden.
8. Möchte ein Spieler seinen Verein verlassen (Freistellung) oder sich einem anderen Verein anschließen (Wechsel), so muss er dieses schriftlich und eigenhändig unterschrieben dem abgebenden Verein, der Passstelle des RVBy und seinem neuen Verein mitteilen (Freistellungs- bzw. Wechselerklärung). Der abgebende Verein darf den Pass nicht mehr verwenden. Es wird ein neuer Pass für den neuen Verein ausgestellt. Bereits vom abgebenden Verein bezahlte Passgebühren werden nicht erstattet oder angerechnet.
9. Zusätzlich zu diesen Bestimmungen gelten die Vereinswechsel betreffenden Bestimmungen des World Rugby in ihrer jeweils gültigen Fassung.
10. Wechselt ein Spieler zu einem Verein im Ausland, muss der Spieler bzw. der neue Verein gemäß Richtlinien des World Rugby Freigabe vom Deutschen Rugby-Verband beantragen. Liegt dieser Freigabe-Antrag nicht vor und der Spieler wird trotzdem im Ausland eingesetzt, erlischt seine bayerische Spielerlaubnis mit Datum des ersten Spieleinsatzes im Ausland. Eine Rückzahlung der Passgebühr erfolgt nicht.
11. Löst sich ein Verein zwischen dem 16. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres auf, oder zieht ein Verein seine Mannschaft aus dem Spielbetrieb zurück, so sind die Spieler dieses Vereins auf Antrag für einen neuen Verein sofort spielberechtigt. Hierfür muss ein neuer Spielerpass beantragt und ausgestellt werden. Für diesen fallen Passgebühren an. Alle bereits bezahlten Gebühren inklusive Pass- und Schiedsrichtergebühren, des Vereins, der sich auflöst oder seine Mannschaft zurückzieht, werden weder erstattet noch angerechnet.

# §5. Spieler mit vertraglicher Bindung

Für Spieler mit vertraglicher Bindung gelten die vom World Rugby herausgegebenen maßgeblichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

# §6. Spielwertungen und Entscheidungsspiele

1. Für Wettbewerbsspiele erfolgt die Wertung der Spiele nach folgendem Muster:
2. für ein gewonnenes Spiel erhält eine Mannschaft 4 (vier) Punkte.
3. für ein unentschiedenes Spiel erhalten beide Mannschaften 2 (zwei) Punkte.
4. für ein verlorenes Spiel erhält eine Mannschaft 0 (null) Punkte.
5. im Falle von komplettem Nicht-Antreten erhält die nicht antretende Mannschaft -2 (minus zwei) Punkte und das Spiel wird für die andere Mannschaft mit 50:0 Spielpunkten als gewonnen gewertet (4 Punkte) zuzüglich Bonuspunkt „Versuch“. Zusätzlich hat die schuldige Mannschaft ein Bußgeld in Höhe von 100€ an den RVBy zu entrichten und die nachgewiesenen Kosten des Schiedsrichters und des gegnerischen Vereins zu ersetzen. Entsendet die schuldige Mannschaft mindestens 8 Spieler zu der Begegnung, so dass zumindest ein Freundschaftsspiel ausgetragen werden kann, gibt es keinen Punktabzug und von einer Geldbuße kann abgesehen werden. Das Spiel wird als nicht-angetreten gewertet.
6. Legt eine Mannschaft vier oder mehr Versuche erhält sie einen Bonuspunkt („Versuch“).
7. verliert eine Mannschaft mit sieben oder weniger Spielpunkten Differenz erhält sie einen Bonuspunkt („Differenz“).
8. Ein Spiel wird einem Verein als verloren (null Punkte), dem Gegner als gewonnen (vier Punkte zuzüglich Bonuspunkt „Versuch“) gewertet, wenn er ein Spiel abbricht, den Abbruch verschuldet oder einen Spieler mitspielen lässt, der nicht spielberechtigt ist. Das Spiel wird mit 0:50 Spielpunkten gewertet. Die schuldige Mannschaft erhält keine Bonuspunkte („Versuch“/ „Differenz“).
9. Wenn eine Mannschaft zu Spielbeginn keine ausreichend trainierten und erfahrenen Erste-Reihe-Spieler hat, so dass keine umkämpften Gedränge stattfinden können, wird das Spiel mit 0:50 Spielpunkten gegen diese Mannschaft gewertet. Der Gegner erhält in jedem Fall den Bonuspunkt. Es obliegt dem Schiedsrichter zur Sicherheit der Spieler im Laufe des Spiels ein unumkämpftes Gedränge anzuordnen. Dies hat keine Auswirkung auf das Ergebnis des Spiels.
10. Die Regelung §6(3) findet in der jeweils niedrigsten Spielklasse keine Anwendung. Ziel ist es jedoch jedes Spiel mit umkämpftem Gedränge zu spielen.
11. Falls eine Mannschaft dreimal in der Saison nicht antritt, verwirkt sie das Recht, an der Runde teilzunehmen. Diese Mannschaft wird auf den letzten Tabellenplatz gesetzt und steigt in die nächst niedrigere Spielklasse ab. In diesem Falle werden die Spiele nicht gewertet, die sie in der laufenden Saison bereits ausgetragen hat und noch auszutragen hätte. Die noch ausstehenden Spiele können mit Zustimmung des jeweiligen Gegners als Freundschaftsspiele ausgetragen werden. Diese Wertung findet auch bei Rückzug bzw. Auflösung einer Mannschaft aus der laufenden Runde Anwendung.
12. In der jeweils untersten Spielklasse des RVBy findet die Regelung §6(5) keine Anwendung.
13. Der Platz einer Mannschaft in der Tabelle richtet sich nach der Anzahl der erhaltenen Wertpunkte. Bei Qualifikationsentscheidungen gelten für die Platzierung von
	1. zwei wertpunktgleichen Mannschaften folgende konsekutiv anzuwendenden Kriterien:
14. Wertpunkte aus dem direkten Vergleich der wertpunktgleichen Mannschaften.
15. bessere Spielpunkte-Differenz aus dem direkten Vergleich der wertpunktgleichen Mannschaften.
16. höhere Anzahl der Versuche im direkten Vergleich.
17. bessere Spielpunkte-Differenz aus allen Saisonspielen.
18. höhere Anzahl der Spielpunkte aus allen Saisonspielen.
19. geringere Anzahl der Platzverweise in der gesamten Saison
	1. Bei mehr als zwei wertpunktgleichen Mannschaften gelten für die Platzierung folgende konsekutiv anzuwendenden Kriterien:
20. bessere Spielpunkte-Differenz aus allen Saisonspielen der wertpunktgleichen Mannschaften
21. höhere Anzahl der Spielpunkte aus allen Saisonspielen der wertpunktgleichen Mannschaften
22. geringere Anzahl der Platzverweise in der gesamten Saison
23. Bei Spielen, die bis zur Entscheidung durchgeführt werden müssen, ist wie folgt zu verfahren:
	1. Wenn ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden steht, ist nach einer Pause von 10 Minuten neu zu losen und das Spiel um zweimal 15 Minuten mit 5 Minuten Pause zu verlängern. Bei Spielen mit von vorneherein reduzierter Spielzeit einigen sich die Spielführer auf die Dauer der Verlängerung; kann keine Einigung erzielt werden entscheidet der Schiedsrichter abschließend. Ist auch nach der Verlängerung keine Entscheidung gefallen, wird in folgender Ordnung gewertet: Es hat die Mannschaft gewonnen, die im Verlauf des Spiels
		1. mehr Versuche erzielt,
		2. mehr Straftritte,
		3. mehr Sprungtritte,
		4. mehr zusätzliche Platztritte im Anschluss an das Spiel verwandelt hat.
	2. Die Platztritte werden wie folgt ausgeführt:
		1. 1. Position: 5 Platztritte 22 m direkt vor den Malstangen
		2. 2. Position: 5 Platztritte 30 m direkt vor den Malstangen;
		3. 3. Position: 5 Platztritte 35 m direkt vor den Malstangen;
		4. 4. Position: 5 Platztritte 40 m direkt vor den Malstangen;
		5. 5. Position: 5 Platztritte 45 m direkt vor den Malstangen;
		6. 6. Position: 5 Platztritte 50 m direkt vor den Malstangen;
	3. Vor einem Treten um die Entscheidung müssen die Kapitäne dem Schiedsrichter 5 Spieler ihrer Mannschaft melden, die am Ende der Verlängerung gespielt haben. Der Schiedsrichter bestimmt die Malstangen, auf die die zusätzlichen Tritte ausgeführt werden.
	4. Die Kapitäne losen unter Aufsicht des Schiedsrichters, welche Mannschaft mit dem Treten beginnt. Die Tritte werden alternierend von den Mannschaften getreten. Die Spieler, die nicht als Treter genannt wurden, halten sich außerhalb des Spielfeldes auf.
24. Strafzuteilung
	1. Die Strafen entsprechend §6(1)d (Nicht-Antreten); §6(2) (Spielabbruch, Einsatz nichtberechtigter Spieler), §6(3) (Fehlende 1. Reihe), §6(5) (3 Nichtantritte) sowie §10.1 in Verbindung mit §10.3 und $10.4 werden als Verwaltungsakt durch die Spielleitende Stelle erteilt.
	2. Den Vereinen steht es frei, die Strafzuteilung durch das Schiedsgericht letztinstanzlich prüfen zu lassen.

# §7. Spielkleidung

1. Alle Mannschaften haben zu den Spielen in einheitlicher, sauberer Kleidung anzutreten
2. Die Trikots müssen deutlich erkennbar durchnummeriert sein. In der jeweils untersten Liga kann in Ausnahmefällen auf eine Nummerierung verzichtet werden.
3. Falls zwei Mannschaften die gleiche oder ähnliche Spielkleidung tragen, muss der Gastverein (bei Spielen auf neutralem Platz der als Gastverein bekannt gegebene Verein [zweite Nennung]) seine Kleidung wechseln.

# §8. Spielzeiten, Spieldauer

1. Bei allen Spielen müssen die Mannschaften zur festgesetzten Zeit antreten.
2. Bei Spielen, bei denen eine Mannschaft von auswärts anreist, hat das Spiel spätestens vierzig Minuten nach der festgesetzten Zeit zu beginnen
3. Der Platzverein ist bei Verspätung sofort zu verständigen
4. Bei Fahrten auswärtiger Mannschaften zu einem Spiel ist bei unvorherzusehenden Vorfällen, die zu einer Verzögerung des Spieltermins oder zur Spielabsage führen, allein der Verein der reisenden Mannschaft beweispflichtig für die Unabwendbarkeit des Vorfalles und seiner Folgen. Der Beweis kann nur geführt werden
5. durch ein polizeiliches Protokoll,
6. durch Bescheinigung eines Automobilclubs oder der Verkehrswachten (Autounfälle, vereiste Straße, Fahrtunterbrechungen usw.),
7. durch Bescheinigung einer Fluggesellschaft oder Bundesbahnverwaltung.
8. Ausnahme: Am letzten Spieltag sollen alle Spiele zur gleichen Zeit am gleichen Tag angesetzt werden.
9. Die Spieldauer beträgt 80 Minuten. In der jeweils untersten Spielklasse einigen sich die Vereine spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn in Abhängigkeit von den Mannschaftsstärken auf eine Spieldauer. Die Spieldauer soll 40 Minuten nicht unterschreiten. Dem Schiedsrichter obliegt eine ggf. erforderliche finale Entscheidung.
10. Hinsichtlich Auswechslungen findet die jeweils aktuelle Fassung der von World Rugby herausgegebenen Regeln Anwendung. Abweichend davon einigen sich die beteiligten Mannschaften in der jeweils untersten Spielklasse spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn auf die Auswechslungen. Dem Schiedsrichter obliegt eine ggf. erforderliche finale Entscheidung.

# §9. Bereitstellung der Sportplätze

1. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spielplätze ordnungsgemäß und nach den aktuellen Regeln vonWorld Rugby herzurichten.
2. Platzsperrungen seitens der Vereine mit eigenem Hausrecht sind unzulässig. Ob Sportplätze, für die die Vereine das Hausrecht haben, bei schlechter Wetterlage bespielbar sind, entscheiden ausschließlich die spielleitenden Stellen. Aus wichtigen Gründen kann die spielleitende Stelle diese Aufgabe an den eingeteilten Schiedsrichter bzw. an eine rugbyfachkundige und neutrale Person/Institution delegieren.
3. In Fällen, in denen die Vereine nicht das Hausrecht für die von ihnen benutzte Sportanlage haben, sondern Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften bzw. Institutionen, haben die Vereine das Benutzungsverbot des jeweiligen Hausrechtsinhabers auf Anforderung des RVBy schriftlich bestätigen zu lassen. Wird das schriftliche Benutzungsverbot nicht beigebracht, wird das- Heimvereins gewertet.
4. Über Platzsperrungen und daraus folgende Spielabsagen sind unmittelbar die spielleitende Stelle, der Gastverein, der eingeteilte Schiedsrichter, sowie die regionalen Pressedienste zu informieren.
5. Die Vereine haben für sportliches Verhalten ihrer Spieler, Mitglieder und Anhänger während des Spiels und nach dem Spiel zu sorgen. Der platzstellende Verein hat, wenn erforderlich, eine entsprechende Anzahl Ordner zu stellen.
6. Der Heimverein muss Duschmöglichkeiten in der Nähe des Platzes für die Auswärtsmannschaft zur Verfügung stellen.
7. Der Heimverein hat Trinkwasser für die Gastmannschaft zu stellen.

# §10. Anzahl der Spieler, Auswechslungen

1. „Mindestanzahl der Spieler“ ist die Anzahl der Spieler, die eine Mannschaft bei Spielbeginn mindestens aufzubieten hat und bei deren Unterschreitung das Spiel für die Mannschaft, die die Zahl unterschreitet als „Nicht-Angetreten“ (0 bzw. -2 Wertpunkte, 0:50 Spielpunkte) gewertet wird. „Regelanzahl der Spieler“ ist die Anzahl der Spieler, die bei Anpfiff je Mannschaft auf dem Spielfeld stehen sollten. „Höchstanzahl der Spieler“ ist die Anzahl der Spieler, die maximal als Feld- und potentielle Auswechselspieler von den Vereinen aufgeboten werden dürfen. „Aufgeboten“ bedeutet die vorherige Festlegung der Vereine, welche Spieler als Feld- und potentielle Auswechselspieler auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden.
2. Bei Spielen nach §1(2)a und §1(2)c wird die Mindest-, Regel- und Höchstanzahl der Spieler durch die beteiligten Vereine geregelt.
3. Bei Spielen nach §1(2)b beträgt die Mindestanzahl 12, die Regelanzahl 15 und die Höchstanzahl 22 Spieler.
4. Abweichend von §10(3) beträgt in der jeweils untersten Spielklasse die Mindestanzahl 10 und die Höchstanzahl 22 Spieler. Ziel ist es, auch in der untersten Liga möglichst 15er Rugby zu spielen. Minimale Regelanzahl ist 10. Beide Mannschaften müssen das Spiel mit derselben Anzahl an Spielern beginnen. Spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn ist eine Einigung über die Regelanzahl herbeizuführen; eine ggf. erforderliche finale Entscheidung obliegt dem Schiedsrichter. Sofern eine oder beide Mannschaften nicht die erforderliche Mindestanzahl an Spielern stellen können, wird die Begegnung für sie oder beide als „Nicht-Angetreten“ gewertet.
5. Hinsichtlich Auswechslungen findet die jeweils aktuelle Fassung der von World Rugby herausgegebenen Regeln Anwendung. Abweichend davon einigen sich die beteiligten Mannschaften in der jeweils untersten Spielklasse spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn auf die Anzahl an Auswechslungen. Dem Schiedsrichter obliegt eine ggf. erforderliche finale Entscheidung.
6. Bei nicht ausreichender Anzahl an Erste-Reihe-Spielern entsprechend der Anzahl an Spielern, werden Auswechselspieler gestrichen bzw. dürfen nicht eingesetzt werden. Bei 3 Erste-Reihe-Spieler können maximal 15 Spieler eingesetzt werden. Bei 4 Erste-Reihe-Spieler können maximal 18 Spieler eingesetzt werden. Ab 5 Erste-Reihe-Spielern können 22 Spieler eingesetzt werden.
7. Die Regelung §10(6) findet in der jeweils untersten Spielklasse keine Anwendung.

# §11. Spielberichtsbögen, Ergebnisdienst

1. Über alle Spiele ist ein Spielbericht auf dem vorgeschriebenen Formular anzufertigen, der vom Schiedsrichter geprüft und vervollständigt werden muss.
2. In dem Bericht sind die Namen der beiden Mannschaften und der beteiligten Spieler mit deren Spielerpassnummern spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn vollständig anzugeben.
3. Der Spielberichtsbogen muss von Vertretern beider Mannschaften unterschrieben sein.
4. Der Spielbericht ist spätestens 24 Stunden nach beendetem Spiel an die zuständige spielleitende Stelle zu senden. Die Zusendung des Originalbelegs ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend eine Kopie per E-Mail an die zuständige spielleitende Stelle (technischerleiter@rvby.de) zu senden. Das Original muss bis zum ersten Tag der Folgesaison aufbewahrt werden und kann danach entsorgt werden.
5. Für das ordnungsgemäße Ausfüllen und für die Zusendung zur spielleitenden Stelle ist ausschließlich die Heimmannschaft verantwortlich.
6. Bei Verstoß gegen die Übermittlungspflicht gemäß §11(4) zieht in jedem Fall eine Geldbuße in die spielleitende Stelle kann zusätzlich die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.
7. Die spielleitende Stelle fungiert zugleich als Ergebnisdienst.

# §12. Disziplinarverfahren

1. Ein durch einen Platzverweis („Rote Karte“) des Feldes verwiesener Spieler erhält automatisch eine persönliche Sperre von 2 Spieltagen. Maßgeblich für die Berechnung der Spieltagesfrist ist die Klasse, in der der Platzverweis erfolgte.
2. Erhält ein Spieler einen Platzverweis, so wird dem Verein des Spielers die Bearbeitung des Platzverweises mit einer Bearbeitungsgebühr von 20€ in Rechnung gestellt. Die Vereine können die offenen Bearbeitungsgebühren einer Saison in einer Gesamtsumme am Ende der Saison bezahlen.
3. Ein durch eine „Gelb-Rote Karte“ des Feldes verwiesener Spieler ist bis zum Ende des Spieles gesperrt; er ist aber nach dem Ende des Spieles sofort wieder uneingeschränkt spielberechtigt.
4. Nach dem Bericht des Schiedsrichters hat die spielleitende Stelle ein Verfahren vor dem Schiedsgericht zu beantragen, wenn das Vergehen nach der Disziplinarordnung des DRV mit mehr als zwei Spielen Sperre bestraft werden kann.
5. Ein vom Schiedsrichter als des Feldes verwiesen im Spielberichtsbogen eingetragener Spieler kann, wenn er das auf eigene Kosten beantragt, vor dem Schiedsgericht eine Gegenüberstellung verlangen zum Zwecke des Nachweises, dass der Schiedsrichter nicht ihn vom Platz gestellt hat.
6. Hat ein/e Spieler/in gegen die Anti Doping Regeln verstoßen, wird er/sie gemäß des Anti-Doping Codes des DRV sanktioniert.
7. Bei dem Rugbysport schädigendem Verhalten von Spielern, Betreuern oder Zuschauern kann die Spielleitende Stelle ein Verfahren vor dem Schiedsgericht einleiten.

# §13. Ligaorganisation, Auf- und Abstieg, Teilnahme

1. Regionalliga
	1. Die Regionalliga besteht grundsätzlich aus 8 Mannschaften und wird eingleisig ausgespielt.
	2. Der Erstplatzierte wird gemäß der jeweils aktuellen Bundesliga Spielordnung als Aufsteiger in die 2. Bundesliga gemeldet und nimmt an eventuellen Play-Offs um den Aufstieg mit anderen Landesverbänden teil. Bei Verzicht auf den Aufstieg verliert die Mannschaft in der nächsten Saison das Startrecht in der Regionalliga.
	3. Der Letztplatzierte jeder Saison steigt in die nächstniedrigere Liga ab. Sollte kein Aufsteiger aus der nächstniedrigeren Liga zu Erreichung der Sollstärke (gemäß § 13.1a) zur Verfügung stehen (z.B. Verzicht einer Mannschaft auf Meldung für die Regionalliga), verbleibt der Tabellenletzte der vergangenen Saison in der Regionalliga
	4. Im Falle des Abstiegs von einer bzw. mehr bayerischen Mannschaften aus der 2. Bundesliga steigen auch der Vorletzte bzw. die weiteren Letztplatzierten in die nächstniedrigere Liga ab.
	5. Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Vorstand des RVBy.
2. Verbandsliga
	1. Solange die Verbandsliga die unterste Klasse des RVBy darstellt kann jede Mitgliedsorganisation beliebig viele Mannschaften für den Spielverkehr in der Verbandsliga anmelden.
	2. Der Erstplatzierte steigt direkt in die nächsthöhere Liga auf. Wird die Liga in mehreren Staffeln gespielt, wird der Aufsteiger in einem oder mehreren Entscheidungsspielen ermittelt. Ist mehr als ein Platz in der nächsthöheren Liga frei, rücken gegebenenfalls die nächstplatzierten Mannschaften nach.
3. Teilnahme am Liga- und Pokalspielbetrieb

Es werden im Bereich des RVBy weder Lizenzgebühren noch Kautionen erhoben. In geeigneter Form erklären die Mannschaften spätestens zum 01. Juli jedes Jahres ihre Teilnahme bzw. Verzicht gegenüber der spielleitenden Stelle.

# §14. Jugend und Frauen

Diese Spielordnung ist bis zur Erstellung gesonderter Spielordnungen sinngemäß auch auf den

Spielverkehr von Jugendlichen und Frauen im Bereich des RVBy anzuwenden.

# §15. Schiedsrichter

1. Allgemeines
	1. Schiedsrichter für Spiele werden grundsätzlich vom RVBy eingeteilt. Ist der Verband nicht in der Lage einen Schiedsrichter zu bestimmen, ist der Platzverein verpflichtet für ausreichend Schiedsrichter zu sorgen. Erscheint zum Ankick trotzdem kein Schiedsrichter soll
		1. entweder ein zufällig anwesender Schiedsrichter oder
		2. der Trainer der Heimmannschaft oder
		3. der Trainer der Gastmannschaft oder
		4. ein regelkundiger Sportfreund

die Spielleitung übernehmen.

* 1. Werden Spiele von Sportfreunden geleitet, die über keine Schiedsrichterausbildung verfügen, sind sämtliche Gedränge unumkämpft durchzuführen (vgl. auch DRV Sicherheitsregeln 20.13).
1. Kosten

Die Vereine zahlen zu Saisonbeginn pro Mannschaft eine Pauschale für die Schiedsrichter. Damit sind die Ausgaben für die Schiedsrichter abgedeckt.

1. Über Spielabsagen und Verlegungen ist der Schiedsrichter unverzüglich von den beteiligten Vereinen zu informieren.
2. Die Einteilung der Schiedsrichter und deren Kontaktdaten sind auf rugbyweb.de veröffentlicht.

# §16. Spielabsage und -verlegung

Spiele sollen möglichst weder abgesagt noch verlegt werden.

1. Verlegung
	1. Spiele können nur verlegt werden, wenn die beteiligten Mannschaften sich untereinander über eine Verlegung und auf einen Ersatztermin geeinigt haben. Spätestens 48 Stunden vor der ursprünglich festgelegten Anfangszeit ist die Zustimmung der spielleitenden Stelle einzuholen.

Verweigert die spielleitende Stelle ihre Zustimmung und das Spiel wird trotzdem nicht durchgeführt, ist der schuldige Verein verpflichtet ein Bußgeld in Höhe von 100€ an den RVBy zu entrichten.

* 1. Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist es ausreichend, die spielleitende Stelle und den Schiedsrichter spätestens 24 Stunden vor der ursprünglich festgelegten Anfangszeit zu informieren.
1. Absage

Komplette Absagen von Spielen sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die spielleitende Stelle in Ausnahmefällen Absagen gestatten.

# §17. Verantwortung

Die Verantwortung, die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung zu überwachen obliegt der spielleitenden Stelle. Im Benehmen mit dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied stellt sie insbesondere die Bezahlung der Geldbußen sicher.

# §18. Abschließende Regelungen

Sofern Sachverhalte in dieser Spiel- und Schiedsrichterordnung nicht geregelt sind, finden die korrespondierenden Vorschriften des DRV sinngemäß Anwendung.